



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 04. September 2019
Seite 1 von 2

Elektronische Post

An alle Schulen
im Regierungsbezirk Köln

Aktenzeichen:
48.1.1 Sp

Nachrichtlich an alle
Schulämter des Regierungsbezirks

Auskunft erteilt:
Frau Spiecker

Schulpflichtüberwachung – Absentismus und Schulmüdigkeit Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Jugendhilfemaßnahmen

stephanie.spiecker@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: C 218
Telefon: (0221) 147 - 2553
Fax: (0221) 147 - 4831

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

aus gegebenem Anlass weise ich Sie auf die Rechtslage bei der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Maßnahmen der Jugendhilfe hin. Hier sind wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen schulmüde Schülerinnen und Schüler oder solche mit bereits chronifiziertem Absentismus/ schulverweigerndem Verhalten an Maßnahmen der Jugendhilfe teilnehmen, ohne dass die betreffende Schulleitung eine Beurlaubung gem. § 43 Abs. 4 SchulG ausgesprochen hätte. In Einzelfällen war der Schule noch nicht einmal bekannt, dass die Schülerinnen und Schüler an einer solchen Maßnahme teilnahmen.

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Dies widerspricht der Rechtslage. Durch die Teilnahme an Maßnahmen von Trägern der Jugendhilfe wie z.B. apeiros, Kaspar-XChange etc. wird die Schulpflicht **nicht** erfüllt.

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchungsbildung bitte an zentralbuchungsstelle@brk.nrw.de

Bescheinigungen von Trägern der Jugendhilfe, wonach mit der Teilnahme an einer Jugendhilfemaßnahme die Schulpflicht erfüllt werde, können nicht akzeptiert werden, weil die Aussage über die Schulpflichtpflichterfüllung schlicht falsch ist.

Eine Teilnahme an alternativen Maßnahmen zum Schulbesuch ist grundsätzlich nur in Einzelfällen und unter engen Voraussetzungen möglich, wenn

- ein Fall des § 37 Abs. 4 SchulG vorliegt (Unterbringung in einer Einrichtung durch das Jugendamt bei vorliegendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung),
- die Schulpflicht gemäß § 40 SchulG ruht (dann besteht aber ohnehin keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht) oder

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



- eine Beurlaubung/ Freistellung gemäß § 43 Abs. 4 SchulG erteilt wurde.

Eine Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund gemäß § 43 Abs. 4 SchulG kann im Einzelfall für Schülerinnen und Schüler in Betracht kommen, die sich dem Schulbesuch verweigern und stattdessen an einer Maßnahme der Jugendhilfe teilnehmen. Die Beurlaubung ist durch die Schulleitung schriftlich auszusprechen und zu befristen. Bei der Dauer der Befristung ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahme auf die Rückführung und Reintegration in die Schule ausgerichtet sein soll. Daher sollte spätestens nach Ablauf eines Schulhalbjahres über die Verlängerung oder Beendigung der Beurlaubung entschieden werden. Dazu sind die Fortschritte der einzelnen Schülerinnen und Schüler und die Sinnhaftigkeit der Fortführung der Maßnahme zu berücksichtigen. Bei der Erstentscheidung über die Beurlaubung ebenso wie im weiteren Verlauf ist ein enger Kontakt zu den Eltern, dem Jugendamt und dem jeweiligen Träger der Jugendhilfemaßnahme selbstverständlich und erforderlich. Bei fehlender Information der Schule durch die Beteiligten ist kritisch zu prüfen, ob eine weitere Beurlaubung pädagogisch angezeigt ist.

gez. Kuhle